

Vererbung und sittliche Freiheit

Autor(en): **Rööslı, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 24: **"Schwierige Schüler"**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. APRIL 1941

27. JAHRGANG + Nr. 24

Vererbung und sittliche Freiheit

Die Erbgesetze bedeuten für die heutige Erbforschung mehr als Arbeitshypothesen. Sie beanspruchen schon fast die Geltung von Naturgesetzen. Mehr und mehr sieht daher die neuere Naturwissenschaft, und ihr folgend auch die neuere Philosophie das gesamte Leben und Tun des Menschen in den Zwang und die Notwendigkeit starrer Naturgesetze eingespannt. Was von dem alten stolzen Begriff der Willensfreiheit übrig bleibt, ist für manche nur noch ein bisschen Spontaneität, ähnlich wie auch die Tiere und die Pflanzen sie haben. Dem gegenüber erblickte man seit alters her den Adel des Menschen in seiner sittlichen Freiheit, und in der Praxis tut man es auch heute noch.

Es ist uns zur Aufgabe gestellt, sittliche Freiheit und Erbgeschehen nebeneinander zu stellen und aus der Konfrontierung zu ersehen, ob und wie weit im Menschen beide zusammenbestehen können, ob und wie weit das eine vom andern modifiziert wird. Notwendige Voraussetzung der sittlichen Freiheit ist nun aber die psychologische Freiheit. Sittliche Freiheit ist nichts anderes als werterfüllte psychologische Freiheit. Gäbe es also keine psychologische Freiheit, d. h. keine Willensfreiheit, so wäre auch die Frage nach der sittlichen Freiheit gegenstandslos. Daraus ergibt sich zwangsläufig der Aufbau unseres Beitrages in drei Stufen:

I. Auf der ersten Stufe müssen wir die psychologische Freiheit sicherstellen.

II. Auf einer zweiten Stufe müssen wir darauf weiterbauend die sittliche Freiheit erklären.

III. Auf der dritten Stufe müssen wir Freiheit und Vererbung in Einklang zu bringen suchen.

I. Aufweis der psychologischen Freiheit.

1. Existenz eines geistigen Willens in uns.

Freiheit ist nicht etwas, das unabhängig und für sich allein bestehen könnte. Freiheit ist in ihrem Wesen und Begriff eine Beziehung, und zwar eine ganz bestimmte Art von Beziehung, nämlich eine bestimmte Kausalbeziehung. Da jede Beziehung auf einem Bezogenen ruht, muss die Freiheit auf einer Ursache ruhen, die zu ihrer Wirkung in dieser eigenartigen Beziehung der Freiheit steht. In der Beziehung der Freiheit steht aber nur jene Ursache zur Wirkung, welche nicht im Zwang der Naturgesetze verhaftet ist, sondern über diesen Zwang hinausgehoben ist. Ueber den Zwang der Naturgesetze hinausgehoben ist aber nur das Geistige. Diese geistige Ursache heisst geistiger Wille. Vorerst stellt sich uns also die Frage nach der Existenz eines geistigen Willens in uns.

Der geistige Wille in uns lässt sich ohne grosse Schwierigkeiten aufweisen. Jeder normale Mensch ist befähigt, Materielles auf unmaterielle Weise, nämlich in abstrakten universalen Begriffen zu erkennen. Er löst also seine Erkenntnisinhalte völlig von den materiellen Bedingungen und Verhaftungen los und hebt sie auf eine übermaterielle Daseinsstufe hinauf. Der Mensch erkennt aber nicht bloss auf dem Abstraktionswege Unmateriell-Gemachtes, sondern darüber hinaus auch Gegenstände, welche an sich und

ursprünglich unmateriell sind. Diese Tatsache zwingt uns zum Schluss, dass wir eine unmaterielle oder geistige Erkenntnisfähigkeit besitzen. Das ist unser Verstand, der offen ist für alles Sein. Weil unser Verstand das Sein in seinem innersten und universalsten Seinscharakter erkennen kann, weil er das Sein als Sein erkennt, so steht er offen für alles Seiende, für alles, was ist, und alles, was sein kann. Das Sein in der ganzen Weite und Fülle ist unserer geistigen Erkenntnis kraft zugänglich. Unser Geist kann alle Seinsstufen von der untersten bis zu den höchsten geistig durchmessen. Unsere Erkenntnis kraft kann alles konkrete Sein mit der Fülle des Seins vergleichen und auf seine Werthaftigkeit prüfen. Nun weiss die Psychologie aber auch, dass jeder Erkenntnis kraft auch eine Strebekraft entspricht und folgt. Dass es in uns unzählige Strebungen gibt, erfährt jeder alltäglich an sich. Die Strebungen haben alle ihr Strebeziel. Eine vorausgehende entsprechende Werterkenntnis oder ein Werturteil zieht das Strebeziel in den Bereich der Strebekraft, und die Strebung ist da. Gelangt ein als wertvoll erkannter Gegenstand in den Bereich der Strebekraft, so wird er zum Wunschgegenstand oder zum Gut.

Nun weiss die Psychologie — und unser innerstes Bewusstsein bezeugt es jedem —, dass sich im Menschen auch eine Strebekraft findet, welche dem Verstand folgt und dem Verstande entspricht, deren Wunschgegenstand derselbe ist wie der Erkenntnisgegenstand des Verstandes, und die darum auch nur in der ganzen Weite und Fülle des Seins ihr Genügen findet. Diese Strebekraft muss darum ebenso geistig sein wie unser geistiger Verstand. Das ist unser geistiger Wille. Der Wille wurzelt somit im Verstand und mit dem Verstand in der einfachen geistigen Seele. Verstand und Wille sind beide dieselbe eine und identische Seele. Der Verstand ist die nach aussen, den unendlichen Weiten des Seins zugekehrte Seele, zu welcher in der Erkenntnis die Dinge kommen,

um sich ihr in ihrer Idealität und Intelligibilität aufzudrängen. Der Wille ist die nach aussen, den unendlichen Weiten des Seins zugekehrte Seele, welche beim Wollen zu den Dingen geht, um sie in ihrer Realität zu ergreifen. Der Dynamismus des Verstandes geht von aussen nach innen. Der Gegenstand drängt sich auf, man muss sich ihm ergeben. Das Ende der Verstandestätigkeit ist in uns und ist universal. Der Dynamismus des Willens geht von innen nach aussen. Das Ende der Willenstätigkeit ist aussen und konkret existierend. Wenn darum die Tätigkeitsrichtung der Seele von aussen nach innen, vom Objekt zum Subjekt geht, so ist die Seele Verstand. Wenn umgekehrt die Tätigkeitsrichtung der Seele von innen nach aussen, vom Subjekt zum Objekt geht, so ist die Seele Wille.

2. Nötigung und Freiheit des geistigen Willens.

Nun sind wir so weit, dass wir die Frage nach der Nötigung oder Freiheit des geistigen Willens stellen können. Freiheit und Nötigung sind nicht Eigenschaften der Willenstat. Wenn ich will, so ist es unmöglich, dass ich zugleich nicht will. Wenn ich will, so will ich auch etwas. Wenn ich will, so hat diese Willenstat ihren Gegenstand und ihre endgültige Natur und lässt keine Unbestimmtheit mehr zu. Nötigung und Freiheit sind also nicht Eigenschaften des Willensaktes. Nötigung und Freiheit sind Beziehungen zwischen dem Willen und seiner Willenstat, d. h. zwischen dem Willen und seinem Wollen. Wenn der Wille etwas wollen musste und darum die Willenstat aus dem Willen hervorgehen musste, so besteht zwischen dem Willen und seiner Tat die Beziehung der Nötigung. Wenn der Wille etwas wollen konnte aber nicht musste und darum die Willenstat aus dem Willen hervorgehen konnte aber nicht musste, so besteht zwischen dem Willen und seiner Tat die Beziehung der Freiheit. Daraus folgt, dass Freiheit nur besteht, wenn die Tat durch eine Wahl

zustandekam. Also ist Willensfreiheit Wahlfreiheit. Wahlfreiheit aber gibt es nur, wo eine Wahl überhaupt möglich ist. Wenn es Willensmöglichkeiten gäbe, bei welchen die Wahl ausgeschlossen ist, so müssten das notwendige Tätigkeiten sein; und die Beziehung des Willens zu diesen Tätigkeiten müsste die Beziehung der Nötigung sein. Nun gibt es beides, sowohl die Nötigung als auch die Freiheit.

A. Willensnötigung und notwendige Willensstaten. Drei Dinge gibt es, denen gegenüber der Wille genötigt ist, die er aus seiner innersten Natur heraus wollen muss, weil er sonst ein Wille wäre, der nichts will und niemals will. Auch die freie Wahl wird erst möglich, wenn der Wille vorher etwas notwendig und unabänderlich will. Nur auf dem Boden und im Rahmen dessen, was der Wille notwendig will, wird die freie Wahl möglich.

a) Das Erste, was der Wille notwendig will, ist das Gute im allgemeinen, das Gute als solches. Wenn der Wille das Gute als solches nicht wollte, so könnte er auch kein konkretes Gut wollen. Der Wille verlöre seinen notwendigen Gegenstand und den Grund, warum er überhaupt etwas will. Wenn er will, so will er auch etwas. Wenn er etwas will, so will er es als sein Gut.

b) Das Zweite, was der Wille notwendig will, ist das Glück und alles das, was mit dem Glück untrennbar verbunden ist. Das Gute im allgemeinen ist bloss eine Abstraktion. Es ist die metaphysische Vorbedingung zu jedem Wollen. Das Glück dagegen ist konkret und existiert. Das Glück ist farbig und von unendlicher Mannigfaltigkeit. Im Glück vereint sich alles, was wir irgendwie wünschen und wollen: das, was wir jetzt wollen, und das, was einst unsere Vergangenheit mit Hoffnungen erfüllte, und das, was die Zukunft an möglichen Erfüllungen noch bringen kann; das bestimmt erkannte Gut und das unbestimmt geahnte; das, was uns als Lebensideal bewusst vor der

Seele steht, und das, was unterbewusst oder unbewusst mitläuft; das, was die Wünsche dieses Augenblickes erfüllen kann, und das, was die endlose Zukunft einer Seele wunschlos machen kann, welche für das Sein in der ganzen Weite und Fülle offen steht: das alles ist das Glück. Die Erfahrung der Beschränkung und die Notwendigkeit, wählen und verzichten zu müssen, denn jede Wahl ist mit Verzicht verbunden, berührt uns schmerzlich. Das ersehnte Ideal wäre ein Glück ohne Verzicht und ohne Schranken. Dieses Sehnen zu erfüllen ist nur die unendliche Fülle des Seins, das unendliche Gut imstande. Stünde darum eines Tages das unendliche Gut im vollen Licht einer klaren Erkenntnis vor der Seele eines Menschen, er könnte nicht anders, als es lieben und zu ihm hinwollen. Die Fülle des Seins und die Fülle des Glückes lässt keine Wahl mehr übrig.

c) Das Dritte, was der Wille notwendig will, ist jede kontradiktorische Alternative, in welcher die Fülle des Seins beschlossen ist. Wir folgen hier einem Gedankengang des Freiburger Professors M. de Munynck. Das Wollen geht auf das Konkret-Einzelne und auf die Existenz des Gewollten. Das Konkret-Einzelne aber ist das Bestimmte und möglichst genau Umschriebene. Definieren, Umschreiben, Bestimmen aber heisst, ein Ding von allem andern abgrenzen und alles andere von diesem Ding ausschliessen. Man kann also kein Ding bestimmen, ohne es in Gegensatz zu allem anderen zu setzen. Wer „ich“ sagt und an sein eigenes persönliches Ich denkt, kann das also nicht, ohne zugleich irgendwie an das zu denken und das mitzubezeichnen, was er nicht ist. Wer „marschieren“ sagt, trennt diese Tätigkeit von allem, was „Nichtmarschieren“ ist. Gerade so ist es auch beim Wollen. Wer marschieren will, will alles das nicht, was Nichtmarschieren ist. Ich und alles, was ich nicht bin, umfasst nun aber alles Sein, umfasst die ganze Weite und Fülle des Seins. Marschieren und alles, was nicht Mar-

schieren ist, umfasst ebenfalls die ganze Fülle des Seins. Alles, was wir erkennen, erkennen wir also immer in der Fülle des Seins. Alles, was wir wollen, wollen wir immer aus der Fülle des Seins. Der Fülle des Seins gegenüber aber sind wir genötigt. Marschieren oder Nichtmarschieren: eines von beiden muss ich wollen. Der Wille muss wollen, sobald ihn der Verstand vor eine solche Alternative stellt.

B. Willensfreiheit und kontingente Willensfakten. Nun haben wir den Weg geebnet, der zur Willensfreiheit führt. Die Alternative Marschieren oder Nichtmarschieren zwingt den Willen: eines von beiden muss er wollen. Mitten in diese Notwendigkeit schiebt sich nun die Freiheit ein. Der Wille geht immer auf die Existenz. In der Existenzordnung aber ist aus der Alternative nur eines möglich: entweder Marschieren oder Nichtmarschieren, aber nicht beides zusammen. Darum kann der Wille auch nur eines wollen, aber nicht beide zusammen. Welches von beiden er aber wolle, dazu besteht von nirgends her eine Nötigung. Da hat der Wille seine Wahl. Ob er das eine wähle oder ob er das andere wähle, liegt ganz in seiner Macht. Obwohl er eines von beiden wählen und wollen muss, bleibt es doch in seiner Macht, welches er wähle und wolle. — Mächtig sein über seine Wahl, heisst nun frei sein. Willensfreiheit ist also Wahlfreiheit oder Wahlmächtigkeit.

Um den Anteil des Willens noch besser zu verstehen, wollen wir die sogenannte freie Tat ein wenig zerlegen. Der Entstehungsweg einer solchen Tat hat drei Phasen:

a) Die erste Phase ist die Überlegung. Das ist die Periode der Unentschlossenheit und des Zögerns. Zuerst werden die Möglichkeiten und Alternativen gesehen. Dann kommen die Beweggründe hinzu, welche dafür und dagegen sprechen. Unter dem Einfluss der Beweggründe wird die Zahl der Möglichkeiten bald um ein bedeutendes kleiner. Die Beweggründe kön-

nen stark, vielleicht sogar überwiegend emotional oder triebgeladen sein, werden aber doch zu echten Verstandesgründen, sobald der Verstand sie in seinen geistigen Bereich hineinzieht. Im Lichte der Beweggründe werden nun die Möglichkeiten auf ihren Wert beurteilt. Überlegung ist im Grunde genommen eine Verstandessache. Aber auch der Wille hat dabei seinen Anteil. Das Erste, worin der Wille sich kundtut, ist eine Hemmung des psychischen Automatismus der Motive und der treibenden Kräfte. Durch diese Hemmung wird die Überlegung überhaupt ermöglicht. Die Überstürzten überlegen nicht, aber nicht deswegen, weil es ihnen an Verstand und Einsicht mangelt, sondern vielmehr weil es ihnen an Willen mangelt. Das Zweite, worin der Wille sich schon bei der Überlegung kundtut, ist die Leitung der Aufmerksamkeit auf bestimmte Beweggründe.

b) Die zweite Phase ist der Entschluss. Man kann nicht ewig überlegen. Man muss handeln und darum einmal zu einer Wahl kommen, welche dem Überlegen ein Ende macht. Eine Überlegung muss also die letzte sein. Wer sagt aber, welche Überlegung die letzte sei? Niemand anders als der Wille. Es gibt Unentschiedenheiten, wo der Kampf der Motive und der treibenden Kräfte automatisch mit dem Sieg des Stärkeren endet. Das ist der Fall bei den Tieren. Es gibt aber auch wahre Entscheidung, wo die Unentschiedenheit so lange bleibt, bis eine Willenssetzung sie aufhebt. Das ist der Entschluss oder die Wahl. Sie lautet: ich will, ich will nicht; ich will dieses, ich will nicht dieses. Damit sind alle andern Möglichkeiten ausgeschaltet. Die Wahl ist ein Jasagen zum gewählten Akt und ein Neinsagen zu allem andern. Durch die Wahl wird die vorher noch unbestimmte und erst mögliche Tat zur bestimmten und nun existierenden. Diese Bestimmung muss eine Ursache haben. Die Ursache kann nur der Wille sein. Die Wahl ist daher ein positiver und direkter Akt der Selbstbestimmung, eine Ex-

plosion der Willenskraft. Diese Wahlmächtigkeit ist die Freiheit des Willens. Nur der Verstand, der alles, was er erkennt, als Universales erkennt, d. h. in der Weite und Fülle des Seins erkennt, kann jedem Bild und jedem Gedanken einen Gegengedanken und ein Gegenbild entgegensetzen und ihn dadurch in die Weite und Fülle des Seins erheben. Marschieren und alles das, was nicht Marschieren ist, umfasst ja die ganze Seinsweite. Der Verstand ermöglicht es also dem Willen, das erkannte Gut immer aus der Fülle des Seins zu wollen. Das aber ist ein geistiges Wollen, gerade wie das Erkennen des Verstandes in der Weite des Seins ein geistiges ist. Die Freiheit des geistigen Willens ist also die Mächtigkeit des Willens über die Wahl aus der Weite und Fülle des Seins. Freiheit des Willens ist somit eine notwendige Folge des Verstandes. Wir sind frei, weil wir vernünftig sind. Weil aber Vernünftigkeit zu unserem innersten Wesen gehört, so sind wir frei aus unserem innersten Wesen heraus, d. h. wir sind frei, weil wir Menschen sind.

c) Die dritte Phase ist die Ausführung der beschlossenen Tat. Diese Ausführung ist etwas Späteres und Aeusseres und berührt die Freiheit als solche nicht mehr.

II. Aufweis der sittlichen Freiheit.

Wir kommen zur zweiten Stufe, die nun kurz sein darf. Mit der Bestimmung der psychologischen Freiheit, der unsere bisherigen Ausführungen gewidmet waren, haben wir die Voraussetzungen gewonnen für jene Freiheit, auf die wir zusteuern, nämlich für die *sittliche Freiheit*.

Jede Strebekraft besagt einen inneren Dynamismus auf ein Strebeziel hin. Das ist ihr Gut, worin die Strebekraft eine Erfüllung und Beglückung erwartet. Jeder Strebekraft entspricht also das auf sie abgestimmte und ihr zugeordnete Gut und das innerste Wesen der Strebekraft ist Drang zu ihrem Gut. Auch

das innerste Wesen unseres geistigen Willens ist Hang zum Guten, zu seinem Guten. Weil der Wille geistig ist, so bezeichnet man seinen Hang zum Guten mit dem Namen *Liebe zum Guten*.

Jedes Geistwesen ist ein Ebenbild Gottes, des Urgeistes. In unserem innersten Wesen sind wir Ebenbilder Gottes. Jedes Wesen aber muss sich wesensgemäss betätigen, wenn es sich nicht selber vergewaltigen und versklaven soll. Darum muss auch die Liebe unseres geistigen Willens eine Aehnlichkeit mit der Liebe haben, womit Gott das Gute, und zwar sein Gut liebt, und das Gut, worin unser geistiger Wille seine Erfüllung erstrebt, muss eine Aehnlichkeit haben mit dem Gut, worin der göttliche Wille seine Erfüllung hat. Die Liebe zum Guten ist der Ausdruck unseres innersten Wesens, nämlich unserer natürlichen Ebenbildlichkeit Gottes, welche in dieser Liebe uns auferlegt, uns wesensgemäss, d. h. als Ebenbilder Gottes zu betätigen: zu denken, zu wollen, zu lieben, zu handeln ähnlich wie Gott. Wir sprachen von einer Nötigung des Willens durch das Gute im allgemeinen und durch das konkrete Vollgute. Hier, in diesen Ueberlegungen stossen wir auf den eigentlichen und tiefsten Grund dieser Nötigung.

Jedes Ding entfaltet sein Wesen durch eine wesensmässige Aktivität. Was niemals tätig ist, entfaltet sich auch niemals. Auch der geistdurchformte Mensch entfaltet sein Wesen nur durch eine wesensgemässe Tätigkeit. Wesensgemäss ist aber nur die Tätigkeit des Menschen, welche von der Liebe zum Guten getragen ist. Also kann der Mensch sein Wesen nur im Dienste und in der Erreichung des Guten entfalten. Nur die Tätigkeit des Menschen, welche auf der Linie des Guten liegt, entfaltet ihn und füllt ihn aus und beglückt ihn. Entfaltung aber ist gleichbedeutend mit Befreiung; desgleichen ist Entfaltetsein gleichbedeutend mit Befreit- oder Freisein. Damit hat unser Gedankengang uns an den Punkt geführt, wo sich mit unwiderstehlicher Notwendigkeit

eine Schlussfolgerung von ungeheurer Tragweite aufdrängt. Die Schlussfolgerung heisst: Das Gute befreit den Willen des Menschen und überhaupt den ganzen Menschen. Wir müssen noch ausschliesslicher sein und sagen: Nur das Gute befreit ihn. Die Befreiung, welche das Gute bringt, ist aber keine Befreiung im Sinne einer Entleerung und Unerfülltheit. Entleerung und Unerfülltheit wäre keine Entfaltung. Weil die Freiheit durch das Gute in der Wesensentfaltung liegt, so ist es erfüllte Freiheit, d. h. eine Freiheit, welche den befreiten Willen und den befreiten Menschen zugleich auch erfüllt und beglückt. Dieser Wille, der durch das Gute befreit ist, ist der sittlich freie Wille. Damit wissen wir nun auch, was sittliche Freiheit ist. Sittliche Freiheit ist die psychologische Freiheit, die durch das Gute ausgefüllt worden ist.

Weil aber die psychologische Freiheit in der Wahlmächtigkeit besteht, so können wir auch den Weg und den Werdegang der sittlichen Freiheit angeben. Sittliche Freiheit kommt dadurch zustande, dass der Wille aus seiner Wahlmächtigkeit und Selbstbestimmung heraus immer und immer wieder das Gute wählt, ständig und ohne Unterlass sich für das Gute entscheidet. Die psychologische oder Willensfreiheit ist eine Urgegebenheit jedes normalen Menschen; denn sie ergibt sich mit metaphysischer Notwendigkeit aus der geistigen Natur des Menschen. Sittliche Freiheit aber ist keine Urgegebenheit, sondern das Ergebnis vieler und grosser persönlicher Anstrengungen. Sie ist der Erfolg einer langen und ununterbrochenen Kette guter Entscheidungen und guter Taten, die sich nach und nach zur Tugend verfestigt haben. Sie durchläuft auf ihrem Werdegang unzählige Stufen und kann mehr oder weniger voll errungen sein. Volle sittliche Freiheit fällt darum zusammen mit sittlicher Vollkommenheit oder Heiligkeit. Wahrhaft sittlich frei ist nur der Wille, den das wahre Gute frei gemacht hat. Alles Scheingute und Böse entfaltet das Wesen des Menschen nicht, füllt es nicht aus, befreit

nicht, sondern verengt. Die Scheingüter können bloss versuchen, die für die Unendlichkeit und die Fülle des Seins offen stehende geistige Seele auf ein vergängliches, beschränktes Strebeziel, auf den Schatten eines Gutes einzuengen. Dieser Versuch der Scheingüter ist ihre ständige Versuchung. Verengung aber ist Unfreiheit. Arm und eng und verurteilt eng zu bleiben ist der Mensch, der sich selber zum Ziel macht, bevor das wahrhaft Gute ihn ausgefüllt und frei gemacht hat.

Die naturhafte Liebe zum Guten, der naturhafte Drang zu wollen wie Gott, das in unserem innersten Wesen verankerte Gesetz, das kategorisch das Gute befiehlt und das Böse verbietet, die geheime und oft so unerklärbare Sorge und Angst um das Gute ist uns auch bekannt unter dem Namen Gewissen. In diesem Sinne kann man die sittliche Freiheit auch Gewissensfreiheit nennen. Das Gewissen ist die Stimme des Geistes oder des Ebenbildes Gottes im Menschen und darum die Stimme Gottes selbst, die ihn zur Freiheit der Kinder Gottes aufruft. Die Freiheit des Menschen aber ist seine Selbstverwirklichung, in der erst sein Gewissen frei wird und zur Ruhe kommt. — Damit sollte auch die sittliche Freiheit genügend aufgewiesen sein.

III. Einklang von Vererbung und sittlicher Freiheit.

Wir gehen zur dritten Stufe über und kommen damit endlich zur Zentralfrage unseres Themas, nämlich zur Frage, ob sich die sittliche Freiheit mit der Tatsache und den Gesetzen der Vererbung in Einklang bringen lassen. Um zu einer grundsätzlich richtigen Lösung zu kommen, dürfen wir das Zusammenspiel der beiden Faktoren Freiheit und Vererbung auch nur bei grundsätzlich normalen Menschen untersuchen. Weil eine Beeinflussung von jedem der beiden Faktoren her denkbar ist, so wird eine zweifache Beeinflussung möglich.

1. Der Einfluss der Vererbung auf die sittliche Freiheit.

2. Der Einfluss der sittlichen Freiheit auf die Vererbung.

1. Der Einfluss der Vererbung auf die sittliche Freiheit.

A. Grundsätzliche Wahrung beider. Die ursprünglichen und unteilbaren und darum einheitlichen Erbfaktoren oder Erbanlagen, die sogenannten Gene, sind an die Chromosomen gebunden. Die Chromosomen sind gewisse kleine Körperchen im Innern der Keimzellen. Wegen dieser Gebundenheit der Erbanlagen an die Chromosomen hat man sich die Erbanlagen als eine Art Nebensubstanz der Chromosomen gedacht. Also wird die Erbanlage durch die Chromosomen übertragen und gelegentlich der Zellteilung bei der Fortpflanzung kombiniert. Die beiden zugeordneten Gene können sich die Stange halten und beide in Erscheinung treten oder das eine kann über das andere dominieren und es zwingen, rezessiv zu bleiben. Je grösser nun in einem konkreten Erbgeschehen die Zahl der Genpaare ist, umso grösser wird auch die Zahl der Geneten, die sich aus der Pro-ontogenese ergibt, und nochmals umso grösser die Zahl der möglichen Kombinationen; denn nach dem Mendelschen Unabhängigkeitsgesetz ist ja jede Kombination möglich. Von Vererbung darf also nur die Rede sein, wenn die Gene durch die Chromosomen übertragen und in den Nachkommen kombiniert werden und das in konstanter Erbfolge. Die Vererbung erweist sich somit primär und unmittelbar als eine ausschliesslich physisch-körperliche Sache und liegt daher ganz in der physischen Ordnung. Soweit die Erbgesetze Naturgesetze sind, d. h. Durchschnittsregeln wie alle naturwissenschaftlich erkannten Gesetzmässigkeiten, wirken sie sich innerhalb der physischen Natur konstant und notwendig aus. Mit seinem körperlichen Element ist der Mensch in die physische Natur und deren Notwendigkeiten

verhaftet. Die Erbmasse ist im körperlichen Substrat schon eindeutig bestimmt, bevor die geistige Seele einerschaffen ist und bevor die geistige Seele dieses Körpersubstrat in die psycho-physische Einheit des Menschenwesens erhebt. Nicht der ganze Mensch ist Geist. Darum ist auch nicht der ganze Mensch frei.

Aber auch die umgekehrte Feststellung gilt: Nicht der ganze Mensch ist Körper; ein Faden in seinem Wesensgewebe ist Geist. Darum steht nicht der ganze Mensch im Zwang der physischen Naturgesetze. Mit dem Geist ragt er über die physische Welt hinaus in eine metaphysische Welt hinein. Wir haben aber gesehen, dass aus dem geistigen Wesen des Menschen seine Freiheit folgt, und zwar mit einer metaphysischen Notwendigkeit, d. h. mit einer Notwendigkeit, die etwas anderes absolut unmöglich macht. Auch wenn wir den Erbgeln den Wert von Naturgesetzen zuerkennen, gelten sie doch nur mit physischer Notwendigkeit, d. h. mit einer Notwendigkeit, die das Gegenteil nicht denkunmöglich macht. Die geistige Freiheit, sowohl die psychologische als auch die sittliche, ist eine metaphysische Angelegenheit und liegt ganz in der metaphysischen Ordnung. Eine Notwendigkeit metaphysischer Art aber ist stärker als alle physischen Notwendigkeiten. Darum bleibt die Freiheit des Menschen zum voraus und grundsätzlich gesichert, mögen die Erbgesetze so oder anders lauten. Nun ist aber in den Erbgesetzen, wie die Erbforschung sie formuliert, nichts enthalten, was das Zugleichbestehen der geistigen Freiheit ausschliessen würde. Es kann auch gar nichts Derartiges darin enthalten sein, weil Vererbung und sittliche Freiheit in grundverschiedenen Ordnungen liegen. Die Freiheit gehört nicht minder wesentlich zum Menschen als die Vererbung. Das eine Wesentliche kann aber das andere Wesentliche nicht zerstören ohne dadurch das Wesen überhaupt zu zerstören.

B. U m s c h r e i b u n g d e s E i n f l u s s e s. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass das Erbgeschehen keinen Einfluss habe auf die sittliche Freiheit; denn Beeinflussen ist noch lange nicht das gleiche wie Zerstören. Die Seele ist mit dem Körper zu einer Wesenseinheit verbunden. Dem Wesensein aber folgt immer das Tätigsein. Daraus folgt, dass der Geist des Menschen in seiner Betätigung auch vom Körper abhängig ist und damit sofort auch von der Vererbung. Nun ist Freiheit eine Beziehung des Geistes zu seiner Tätigkeit. Daraus folgt wiederum, dass die Vererbung auch irgendwie in die Freiheit hineinspielt. Wäre nun der Geist so in die körperliche Gesetzmässigkeit der Vererbung eingekapselt und wäre der Einfluss der Vererbung derart, dass der Geist sich nicht mehr geistig betätigen könnte, so könnte der Mensch keinen allgemeinen Begriff mehr bilden und kein Urteil mehr aussprechen; er wäre nicht mehr fähig, das Sein als Sein zu erkennen und das Gute als Gutes zu erfassen und zu lieben; er wäre in keiner Weise mehr offen für die Gesamtweite und Fülle des Seins und könnte nicht mehr seine Wahl treffen aus der Gesamtweite und Fülle des Seins; er besässe daher auch keine Spur von geistiger Freiheit mehr. Ein solcher Mensch würde sich hinsichtlich seines Tätigseins nicht mehr vom Tier unterscheiden; er wäre der totalen geistigen Umnachtung anheimgefallen und somit kein normaler Mensch mehr. Die extreme Form der Beeinflussung, durch welche der Mensch eindeutig determiniert ist, im Sinne des Galenus, des Franz Jos. Gall, des Morel, des Cesare Lombroso, des J. Lange, fällt also weg. Ist der Einfluss aber derart, dass der Geist sich noch frei betätigen kann, so bleibt notwendigerweise auch die Freiheit gewahrt.

Also dürfen wir bloss nach dem Einfluss des Erbgeschehens auf die gewährte Freiheit fragen. Dieser Einfluss kann nur in denjenigen Sphären der psycho-physischen Einheit stattfinden, welche dem Geist am nächsten liegen und bei der geistigen Betätigung

in hervorragendem Masse mitbeteiligt sind. Das sind aber nicht der Zellaufbau, nicht die äussere Gestalt, nicht die Funktion der äusseren Sinne und dergleichen, sondern vor allem die inneren Sinne, die Erzeugungszentren der Vorstellungsbilder und der Emotionen. Nur wo eine Ueberlegung möglich ist, ist auch eine Wahl möglich. Zu einer Ueberlegung und Wahl braucht es aber wenigstens zwei Möglichkeiten, zwei Ideen, zwei Bilder. Stiege in uns nur ein einziges zu einer Handlung anreizendes Bild auf, so würden wir diesem Bild unwiderstehlich und notwendig folgen. Kommt nun aber der Verstand dazu und betrachtet diese Handlung in der Weite des Seins, so taucht sofort die andere Möglichkeit, der andere Gedanke und, weil wir nicht ohne Vorstellungen denken können, auch das verschwommene Gegenbild auf, nämlich die Handlung nicht zu tun. Jetzt ist die Wahlmöglichkeit wieder geschaffen und wir können über die zwei Möglichkeiten überlegen und uns frei für die eine von beiden entscheiden. Aufgabe des geistigen Verstandes ist es also, die entgegengesetzten Gedanken und Bilder hervorgerufen und dadurch die psychologische Freiheit zu ermöglichen.

Nun kann eine vererbte Emotionalität, eine vererbte triebhafte Anlage leicht überwuchern, dass sich die Bilder einseitig nach dieser Triebrichtung einstellen, dass die Bilder sich häufen und dass sie sehr affektgeladen sind. Affekte aber tendieren auf eine Bewusstseinsverengung und gefährden somit die freie Wahl, denn eine wahrhaft freie Wahl kann nur aus der vollen Weite des Seins geschehen. Der Mensch ist dadurch in Gefahr, die Kontrolle und die Herrschaft über sich zu verlieren. Es besteht Gefahr zu Kurzschluss-handlungen, bei welchen die zentrale Steuerung fehlt und die Triebe nur noch ihrer unbeherrschten Triebkraft folgen. Wo dagegen Affektarmut und Mangel an Triebkraft vorliegt, werden die Gefühle durch die Wertvorstellungen nicht mehr genügend angesprochen. Die äussere Folge aller dieser

Fälle ist irgendeine Form von Aboulie, d. h. eine verminderte Mächtigkeit des Willens über seine Triebe und Taten. Solange der Mensch mit seinem Geist dabei ist und weiss, was er tut, bleibt seine psychologische Freiheit gewahrt. Gefährdet aber ist seine sittliche Freiheit, denn es wird ungemein schwerer, sich stets für das Gute zu entscheiden, wo alle Bilder und die ganze Emotionalität ins Gegenteil drängen. Der Geist beschafft wohl die Gegenbilder und ermöglicht die Wahl, aber diese künstlichen Gegenbilder bleiben farblos und eindrucklos, wenn sie nicht vorher systematisch gesammelt, gepflegt und derart wertgeladen und im Unterbewusstsein warm geworden sind, dass bei ihrem Auftauchen gleich eine Wertwelt von überwältigender Eindruckskraft und Farbigkeit sich dem Menschen eröffnet. Erst die Farbigkeit und Plastik und affektbetonte Bildhaftigkeit macht die Wertgedanken und Werturteile zu Motiven. Unternormale Wertung stammt vielmehr aus der Umwelt als aus der Vererbung. Sie kann aber auch erbbedingt sein, wie es sich bei der Hysterie typisch zeigt, in welcher das eigene Ich zum Wertmesser und Zentrum aller Werte gemacht wird. Wer darum anfängt, ein affektgeladenes schlechtes Motiv auf seine Werthaftigkeit zu untersuchen, diesem aber kein eindruckvolles gutes Motiv entgegenstellen kann, ist schon verloren. Wenn der Wille nicht von einem starken guten Motiv unterstützt ist, so wird seine Hemmungsmächtigkeit und Wahlmächtigkeit in der Regel nicht ausreichen, um gegen ein ungemein affektgeladenes, farbiges und lockendes Scheingut aufzukommen. Es geht ihm, wie der hl. Augustin von sich bekennt: „Ich sah doch die Torheit ein; ich betete, Herr, gib Keuschheit. Aber etwas in mir fügte leise hinzu: aber nur nicht sogleich.“ Bei erbbedingter geschwächter physischer Konstitution, bei Nachlassen der Zerebralkraft trifft das in vermehrtem Masse zu.

Es ist nun klar, dass diese Emotionen und die affektbetonten Vorstellungen nicht ver-

erbt werden, wohl aber die Emotionalität und die Anlagen, welche eine derart einseitige Bilderwelt begünstigen. Wer sich kennt und weiss, wo für ihn die Gefahren sind, kann durch bewusste systematische Selbsterziehung die Auswirkung der Anlagen und die Auslösung der Emotionalität in seine Kontrolle und Herrschaft bringen. Eine ungünstige und gefährliche Erbanlage kann ihm somit Anlass sein, es schliesslich zu einer grösseren und weit solideren sittlichen Freiheit zu bringen als ein von Natur aus harmonisch angelegter Mensch, der nie recht mit sich ringen musste. Wir dürfen also die Schlussfolgerungen ziehen: 1. Aus glücklicher Vererbung und hochstehendem Erbgut wird eine Grundtendenz bedingt, welche der sittlichen Freiheit günstig ist. 2. Umgekehrt kann der sittlichen Freiheit aus Temperament und Erbanlage eine nicht geringe Gefährdung und Erschwerung erwachsen. 3. Die Vererbung kann aber bei einem noch einigermaßen normalen Menschen die Freiheit niemals verunmöglichen, sondern vielmehr Anlass und Gelegenheit sein, es zu einer weit überdurchschnittlichen sittlichen Grösse zu bringen.

2. Einfluss der sittlichen Freiheit auf die Vererbung.

Mit der letzten Schlussfolgerung, auf welche unsere Ausführungen ausliefen, ist auch schon die zweite umgekehrte Beeinflussungsmöglichkeit eindeutig bestimmt, nämlich der Einfluss der sittlichen Freiheit auf die Vererbung. Die Faktoren, welche den endgültigen Phänotypus des Menschen erschaffen, sind drei, nämlich der Genotypus, die Peristase und die Askese, d. h. Erbanlage, Umwelt und Selbsterziehung. Der Genotypus bietet gleichsam die materielle, unfertige und sehr potenzielle Grundlage. Von dieser Gesamtsumme der Erbanlagen, von der sogenannten Konstitution, dürften die rezessiven und latenten Anlagen ebenso viele sein wie die dominanten und manifesten. Die Untersuchungen von Bauer haben

gezeigt, dass die Erbanlagen eigentlich nichts Fertiges sind, sondern dass sie vielmehr Anlagen von Reaktionsnormen sind und dass der Peristase als auslösendem Faktor eine ebenso entscheidende Rolle im Erbgeschehen zufällt. Besonders in psychischer Hinsicht birgt die Peristase für den Durchschnittsmenschen mehr Zwangsmomente in sich als die Erbanlage deren hat. W. Stern sieht deshalb in der seelischen Entwicklung die Konvergenz innerer Angelegtheiten und äusserer Entwicklungsbedingungen. Je nach dem Ueberwiegen der ersteren oder der letzteren unterscheidet auch die naturwissenschaftliche Vererbungslehre zwischen Anlagegeprägten und Umweltgeprägten. — Man muss aber unbedingt noch einen dritten Faktor und eine dritte Prägung in Rechnung stellen, sonst verstehen wir den Phänotypus, das Erscheinungsbild, unzähliger Menschen nicht. Dieser dritte Faktor ist die Askese oder Selbsterziehung. Ohne sie wird sittliche Freiheit nie erreicht werden. Mögen unsere Erbanlagen und unsere Umwelt noch so glücklich und günstig sein, sie allein bleiben bloss Bedingungen und Möglichkeiten. Ohne Selbsterziehung und persönliche Tat bringen wir es nie zur sittlichen Freiheit. Veredelter

Charakter, Selbstbeherrschung und sittliche Freiheit sind immer der Erfolg persönlich-geistiger Entscheidungen und Taten.

Der Begriff der sittlichen Freiheit ist weit und geräumig genug, dass im endgültigen Erscheinungsbild eines sittlich freien Menschen auch jede Anlageprägung sich auswirken kann, ohne die Freiheit zu zerstören. Gerade das nimmt den Heiligen, den grossen Persönlichkeiten und den wahrhaft guten Menschen, die in unserer Mitte leben und die wir verehren, das Schablonenhafte und Langweilige und gibt jedem den Reiz des Einmaligen und den Wert des Unerstzlichen.

Mit dem Glauben an das Gute im Menschen und mit dem Glauben an den Geist im Menschen wollen wir Pädagogen und Heilpädagogen weiter auf unserem Posten ausharren und suchen, selber täglich mehr persönlich und sittlich freie Menschen zu sein. Von der Kraft, die von unserer starken und freien Persönlichkeit ausgeht, wollen wir den Schwachen, welche um uns sind, zugeben, um, soweit es immer geht, auch ihrem schwachen Geist zum Sieg und zur Freiheit zu helfen.

Luzern.

J. Röösl.

Wo findet der Lehrer Auskunft, Rat und Hilfe?

Dass der Lehrer sich der körperlich oder seelisch behinderten Schüler annimmt, ist seine selbstverständliche Pflicht. Jeder Lehrer soll in diesem Sinne auch Heilpädagoge sein. Seine Lebensaufgabe sei nicht nur Unmündige mündig, Unreife reif und Unselbständige selbständig zu machen, sondern er soll auch wenigstens mithelfen, Geknickte aufzurichten, Kranke mizuheilen und Rohe zu veredeln. Man hat die Erzieher von jeher gerne mit Gärtnern verglichen und ein Geistesmann — ich weiss nicht mehr, wo ich es gelesen habe —, hat das schöne Wort gesprochen: „Wer ist der kunstvollere Gärtner, derjenige, welcher jeden knorrigen oder ver-

krüppelten Baum kurzerhand über den Gartenzaun wirft oder derjenige, welcher sich auch um das verkrüppelte, von Stürmen geknickte, das bisher unfruchtbare Bäumchen kümmert, es mit vieler Geduld pflegt, bis es gesundet und seine Liebe in späteren Jahren mit reichen Früchten lohnt? Der Mensch in all seinen Tätigkeiten ist nicht nur berufen, Neues und Schönes zu produzieren, sondern auch Verkrüppeltes und Krankes zu reparieren und so auch der Pädagoge.“

Uebrigens kann die Beschäftigung mit dem der Heilerziehung bedürftigen Kinde der Normalpädagogik nur von Nutzen sein. Wie die Medizin gewinnt durch die furchtbaren